

h) Drogenbekämpfung, Verbrechenverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Erscheinungsformen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 den Gesamtbetrag der Mittel vorzulegen, die ihm aus allen Finanzierungsquellen für die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten zur Verfügung stehen sollten;

15. *beschließt*, daß der außerordentliche Reservefonds auf 0,75 Prozent des Voranschlags festgesetzt wird, das heißt auf 19,1 Millionen Dollar, und daß dieser Betrag zusätzlich zu der Gesamthöhe des Voranschlags zur Verfügung steht und im Einklang mit dem Verfahren für die Nutzung und Verwaltung des außerordentlichen Reservefonds zu verwenden ist.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

53/207. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 51/219 vom 18. Dezember 1996,

nach Prüfung der vom Generalsekretär vorgeschlagenen Revisionen⁵⁵ des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001⁵⁶,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine achtunddreißigste Tagung⁵⁷,

sowie nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die vorgeschlagenen Änderungen der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programm-Aspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁵⁸, die Prioritäten-Setzung innerhalb des mittelfristigen Plans⁵⁹ und den Programmvollzug der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1996-1997⁶⁰ sowie der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die bessere Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse bei der Programmkonzeption, Programmausführung und den programmatischen Handlungsrichtlinien⁶¹,

1. *begrüßt* den Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine achtunddreißigste Tagung⁵⁷;

2. *nimmt Kenntnis* von den beträchtlichen Anstrengungen, die auf der achtunddreißigsten Tagung des Ausschusses unternommen wurden, um die Arbeitsmethoden und -verfahren des Ausschusses im Rahmen seines Mandats zu verbessern;

3. *bekräftigt* die Rolle des Ausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordination;

4. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen im Ersten Teil, Kapitel V, des Berichts des Ausschusses über seine achtunddreißigste Tagung und sieht ihrer Umsetzung mit Interesse entgegen;

I

MITTELFRISTIGER PLAN FÜR DEN ZEITRAUM 1998-2001

1. *bekräftigt* den Artikel 4.2 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programm-Aspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden und *ersucht* den Generalsekretär, die volle Einhaltung dieses Artikels sicherzustellen;

2. *verabschiedet* die vom Generalsekretär vorgeschlagenen Revisionen des mittelfristigen Plans 1998-2001⁵⁵ in der vom Programm- und Koordinierungsausschuß geänderten Fassung⁶²;

3. *betont*, wie wichtig der Konsultationsprozeß mit den Mitgliedstaaten ist;

4. *betont außerdem* den wichtigen Beitrag der sektoralen, regionalen und zentralen zwischenstaatlichen Organe, insbesondere der Hauptausschüsse der Generalversammlung, zur Prüfung und Verbesserung der Qualität des mittelfristigen Plans und seiner Revisionen;

5. *bedauert*, daß die Revisionen einiger Programme des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001 von den zuständigen zwischenstaatlichen Organen nicht geprüft wurden;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, einschließlich Ad-hoc-Maßnahmen, und über den Programm- und Koordinierungsausschuß der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung Vorschläge zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Hauptausschüsse der Generalversammlung sowie die sektoralen, die Fach- und die regionalen Organe in die Lage zu versetzen, die sie betreffenden Teile des mittelfristigen Plans oder seiner Revisionen wirksam zu prüfen, damit ihre Behandlung durch den Programm- und Koordinierungsausschuß und den Fünften Ausschuß erleichtert wird;

⁵⁵ A/53/6 (Programme 1-3, 5-8, 13/Rev.1, 14-18, 20, 23 und Korr.1, 24 und Korr.1 und 26-28).

⁵⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 6 und Korrigendum (A/51/6/Rev.1 und Korr.1).*

⁵⁷ *Ebd., Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16).*

⁵⁸ A/53/133.

⁵⁹ A/53/134.

⁶⁰ A/53/122 und Add.1.

⁶¹ A/53/90.

⁶² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16), Erster Teil, Kap. II.B, und Zweiter Teil, Kap. III.A.*

7. *ersucht* den Generalsekretär, zur Behandlung durch die zuständigen Hauptausschüsse der Generalversammlung und die zwischenstaatlichen Organe einen vorläufigen Bericht, im Einklang mit den bestehenden Mandaten der Generalversammlung, über mögliche Vorkehrungen für die Normalisierung und den Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit sowie über den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungsförderung, unter Wahrung des unterschiedlichen Charakters beider Tätigkeiten, vorzulegen;

II

PRIORITÄTEN

1. *betont*, daß die Festlegung von Prioritäten ein untrennbarer Bestandteil des Planungs-, Programmierungs- und Haushaltsverfahrens ist;

2. *beschließt*, daß im mittelfristigen Plan, der wichtigsten programmatischen Handlungsrichtlinie der Vereinten Nationen, auch künftig Prioritäten festgelegt werden und daß diese Prioritäten die Veranschlagung der Mittel in nachfolgenden Programmhaushalten über die in Resolution 41/213 der Generalversammlung vorgesehenen Mechanismen leiten werden;

3. *beschließt außerdem*, daß die Prioritäten im Rahmenhaushaltsplan den Prioritäten im mittelfristigen Plan entsprechen müssen;

4. *unterstreicht*, daß die von der Generalversammlung einmal festgelegten Prioritäten ohne einen entsprechenden Beschluß der Generalversammlung nicht geändert oder modifiziert werden können;

III

REGELN UND AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE PROGRAMMPLANUNG, DIE PROGRAMMASPEKTE DES HAUSHALTS, DIE ÜBERWACHUNG DER PROGRAMMDURCHFÜHRUNG UND DIE EVALUIERUNGSMETHODEN

1. *billigt* die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁶³ betreffend die Änderungen der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen für die Abfassung der Änderungen der einschlägigen Bestimmungen zu ergreifen und diese der Generalversammlung über den Ausschuß vor ihrer Verkündung zur Kenntnis zu bringen⁶⁴;

IV

NEUE BESCHREIBUNGEN DES PROGRAMMHAUSHALTS

billigt die neuen Programmbeschreibungen für Kapitel 7A, Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten⁶⁵, und Kapitel 26, Öffentlichkeitsarbeit⁶⁶, vorbehaltlich der vom Programm- und Koordinierungsausschuß⁶⁷ empfohlenen Modifizierungen sowie der Bestimmungen dieser Resolution;

V

PROGRAMMVOLLZUG

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1996-1997⁶⁰ und von den diesbezüglichen Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen;

2. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der verspäteten Vorlage des Programmvollzugsberichts und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, den Bericht in Zukunft im Einklang mit Artikel 6.3 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden allen Mitgliedsstaaten spätestens am Ende des ersten Quartals nach Abschluß der Zweijahreshaushaltsperiode vorzulegen;

3. *erinnert* an Abschnitt II Ziffer 13 ihrer Resolution 50/214 vom 23. Dezember 1995, in der sie beschloß, den Anteil unbesetzter Stellen während des Zweijahreszeitraums 1996-1997 auf 6,4 Prozent zu halten, und bekundet in diesem Zusammenhang ihre tiefe Besorgnis über den hohen Anteil unbesetzter Stellen und dessen nachteilige Auswirkungen auf einige Bereiche der Programmausführung;

4. *bekräftigt*, daß der Anteil unbesetzter Stellen ein Hilfsmittel für haushaltstechnische Berechnungen ist und nicht zur Erzielung von Haushaltseinsparungen benutzt werden sollte;

5. *bedauert zutiefst*, daß während des Zweijahreszeitraums 1996-1997 unbesetzte Stellen zur Verpflichtung von Beratern und für kurzfristige Anstellungen benutzt wurden;

6. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Vereinten Nationen, insbesondere die Regionalkommissionen, Mitgliedstaaten während des Zweijahreszeitraums 1996-1997 Beratung und Fachunterstützung auf dem Gebiet der Entwicklung gewährt haben, und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit den bestehenden Mandaten diese Dienste während des laufenden Zweijahreszeitraums fortzusetzen;

7. *bekräftigt* das Recht der Mitgliedstaaten, sich bei ihren Anstrengungen zur Förderung der Entwicklungsarbeit

⁶⁵ E/AC.51/1998/6 (Kap. 7A) und Korr. 1.

⁶⁶ E/AC.51/1998/6 (Kap. 26).

⁶⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16)*, Erster Teil, Ziffern 192 und 208.

⁶³ Ebd., Zweiter Teil, Ziffer 52.

⁶⁴ Ebd., Ziffer 53.

einzelnen wie auch gemeinsam im regionalen und subregionalen Kontext um die Unterstützung und Hilfe der Vereinten Nationen zu bemühen;

8. *betont* die Notwendigkeit eines stärkeren Zusammenwirkens zwischen den Regionalkommissionen und den jeweiligen Regionalorganisationen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Regionalkommissionen den Mitgliedstaaten insbesondere auch durch ihre jeweiligen Regionalorganisationen technische Hilfe gewähren;

10. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die unternommen wurden, um die Qualität des Programmvollzugsberichts zu verbessern und den Vollzug im Kontext des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997 zu überprüfen, und unterstreicht, daß in künftigen Berichten mehr Gewicht auf eine qualitative Analyse gelegt werden sollte, damit die bei der Durchführung der Programmaktivitäten erzielten Ergebnisse herausgestellt werden;

11. *bekräftigt* den Artikel 4.1 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen und erklärt erneut, daß die Mittel ausschließlich für die von der Generalversammlung genehmigten Zwecke benutzt werden dürfen;

12. *stellt mit Besorgnis fest*, daß einige der Feststellungen im Programmvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 mehrdeutig und widersprüchlich sind und daß einige der Schlußfolgerungen daher vage und allgemein bleiben;

13. *stellt außerdem mit Besorgnis fest*, daß in dem Programmvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 in einigen Fällen zu Maßnahmen Stellung genommen wird, die mit den Resolutionen der Generalversammlung nicht im Einklang standen;

14. *stellt ferner mit Besorgnis fest*, daß bestimmte Mittel umgeschichtet wurden, um Aktivitäten zu finanzieren, die im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 nicht genehmigt worden waren, während eine Reihe mandatsmäßiger Programme und Tätigkeiten, insbesondere in vorrangigen Bereichen, zurückgestellt, beschnitten oder gestrichen wurden;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Lichte von Ziffer 57 des Programmvollzugsberichts für den Zweijahreszeitraum 1996-1997⁶⁸, im Rahmen des Berichts über den Programmvollzug der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 mit aussagekräftigen Daten über die Auswirkungen der Reform der Vereinten Nationen und der Neustrukturierung des Sekretariats auf die Programmausführung während dieses Zweijahreszeitraums Bericht zu erstatten;

16. *nimmt Kenntnis* von der Feststellung in dem Programmvollzugsbericht für den Zweijahreszeitraum 1996-1997, wonach es den Programmleitern im Einklang mit den Beschlüssen der Generalversammlung und den einschlägigen Vorschriften gelungen ist, die nachteiligen Auswirkungen der finanziellen Zwänge auf ein Mindestmaß zu beschränken, und wonach sie in einigen Bereichen hohe Durchführungsquoten erzielt haben;

17. *ist sich* der Notwendigkeit *bewußt*, auf zwischenstaatlicher und auf Hauptabteilungsebene wirksame Systeme zu schaffen, um sicherzustellen, daß die Tätigkeiten den im mittelfristigen Plan und in den Programmhaushaltsplänen enthaltenen Mandaten entsprechen, sowie der Notwendigkeit, die Qualität des Programmvollzugs zu überwachen und zu bewerten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, zur Behandlung durch den Programm- und den Koordinierungsausschuß auf seiner neununddreißigsten Tagung Vorschläge darüber vorzulegen, wie die volle Durchführung und die Qualität der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten sichergestellt und deren Bewertung durch die Mitgliedstaaten und die Berichterstattung an diese verbessert werden können;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung die Gründe für die erneute Zurückstellung der Erbringung bestimmter Produkte auf den Zweijahreszeitraum 1998-1999 mitzuteilen und sie über die Auffassungen der zuständigen zwischenstaatlichen Organe zu dem Vorschlag des Generalsekretärs, siebenundfünfzig aus dem Zweijahreszeitraum 1994-1995 vorgetragene Produkte zu streichen, zu unterrichten;

20. *stellt fest*, daß die in Ziffer 50 der Anlage zu der Resolution 51/241 der Generalversammlung vom 31. Juli 1997 erbetenen Vorschläge nicht vorgelegt worden sind, und *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär erneut, dafür Sorge zu tragen, daß alle Hauptabteilungen, insbesondere der Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen, bei der Erstellung künftiger Programmvollzugsberichte eine maßgeblichere Rolle spielen und sich stärker daran beteiligen;

VI

EVALUIERUNG

1. *unterstreicht*, wie wichtig und notwendig im Hinblick auf die Verbesserung und Stärkung der Programmformulierung und -ausführung eine weitere Verbesserung der Evaluierung und ihre Integration in den Programmplanungs-, Haushalts- und Überwachungszyklus ist;

2. *unterstreicht außerdem*, daß die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden, sofern sie von allen Teilen der Organisation angewandt werden, eine solide Grundlage für eine wirksame Überwachung und Evaluierung bieten;

⁶⁸ A/53/122.

3. *billigt* die Aufnahme der Programme für grund-satzpolitische Koordinierung und nachhaltige Entwicklung sowie für Bevölkerung in die Liste der eingehenden Evaluierungen, die dem Programm- und Koordinierungsausschuß auf seiner einundvierzigsten Tagung vorgelegt werden soll;

4. *billigt* die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Ausschusses⁶⁹ betreffend die eingehenden Evaluierungen des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle und des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und die Dreijahresüberprüfung der Umsetzung der von dem Ausschuß auf seiner fünfunddreißigsten Tagung abgegebenen Empfehlungen betreffend die Evaluierung der Anlaufphase von Friedenssicherungseinsätzen⁷⁰;

5. *beschließt*, die Dreijahresüberprüfung der Umsetzung der von dem Ausschuß auf seiner fünfunddreißigsten Tagung abgegebenen Empfehlungen betreffend die Evaluierung des Umweltprogramms⁷¹ dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu übermitteln;

6. *betont*, daß die Richtlinien für die Programmüberwachung und -evaluierung mit den Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programm-aspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden im Einklang zu stehen haben;

VII

SONSTIGE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES PROGRAMM- UND KOORDINIERUNGS-AUSSCHUSSES

billigt die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁷² den jährlichen Übersichtsbericht des Verwaltungsausschusses für Koordinierung für das Jahr 1997⁷³ betreffend, die Zwischenberichte über die Umsetzung des systemweiten mittelfristigen Plans zur Förderung der Frau für den Zeitraum 1996-2001⁷⁴ und die Systemweite Sonderinitiative der Vereinten Nationen für die Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁷⁵.

93. Plenarsitzung
18. Dezember 1998

⁶⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16), Erster Teil, Ziffern 225-230, 239-241 und 250-253.

⁷⁰ E/AC.51/1998/2 und Korr.1, E/AC.51/1998/3 und E/AC.51/1998/4 und Korr.1.

⁷¹ E/AC.51/1998/5 und Korr.1.

⁷² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16), Erster Teil, Ziffern 285-288, 301-310 und 323-333.

⁷³ E/1998/21.

⁷⁴ E/CN.6/1998/3.

⁷⁵ E/AC.51/1998/7.

53/208. Konferenzplanung

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 43/222 B vom 21. Dezember 1988, 47/202 A vom 22. Dezember 1992, 48/222 A vom 23. Dezember 1993, 49/221 A vom 23. Dezember 1994, 50/206 A vom 23. Dezember 1995 und 51/211 A vom 18. Dezember 1996 sowie Abschnitt A der Resolution 52/214 vom 22. Dezember 1997 und ihren Beschluß 52/468 vom 31. März 1998,

in Bekräftigung des Mandats des Konferenzausschusses,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses⁷⁶,

1. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Bemerkungen des Konferenzausschusses in Ziffer 135 seines Berichts und legt den Mitgliedern nahe, sich an der Arbeit des Ausschusses zu beteiligen;

2. *bittet* den Konferenzausschuß, die Frage der Mitwirkung von Beobachtern an der Arbeit des Ausschusses im Einklang mit der jeweiligen Geschäftsordnung der Generalversammlung zu prüfen;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Arbeit des Konferenzausschusses und nimmt Kenntnis von seinem Bericht;

4. *billigt* den vom Konferenzausschuß vorgelegten überarbeiteten Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 1999⁷⁷ vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

5. *ermächtigt* den Konferenzausschuß, im Konferenz- und Sitzungskalender für 1999 die infolge der Maßnahmen und Beschlüsse der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung erforderlich werdenden Anpassungen vorzunehmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär um die Bereitstellung aller Konferenzdienste, die aufgrund der von der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung gefaßten Beschlüsse erforderlich sind, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der von der Versammlung in ihren Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987 festgelegten Verfahren;

7. *bekräftigt* ihren Beschluß, wonach sich alle Organe an die Amtssitz-Regel zu halten haben;

8. *beschließt*, daß Ausnahmen von der Amtssitz-Regel ausschließlich auf der Grundlage des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen genehmigt werden, den der

⁷⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 32 und Korrigendum (A53/32 und Korr.1).

⁷⁷ Ebd., Anhang.